



KONVENT DER LEITENDEN KRANKENHAUSCHIRURGINNEN UND -CHIRURGEN

Satzung

des Konvents der leitenden

Krankenhauschirurginnen und -chirurgen

(Beschluss der Mitgliederversammlung des KLK vom 12.01.2024)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Konvent der leitenden Krankenhauschirurginnen und -chirurgen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§2 Vereinszweck

Die chirurgische Krankenversorgung und Weiterbildung findet zum überwiegenden Teil in nichtuniversitären Krankenhausabteilungen statt, die unter einer Leitung evtl. mehrere Weiterbildungsschwerpunkte vertreten. Der Verein vertritt die Forderungen und Anliegen aller Ärztinnen und Ärzte, insbesondere der leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte an nichtuniversitären Krankenhäusern in allen wichtigen Fragen der Chirurgie, insbesondere der

- a) Kooperation mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden im Hinblick auf Absichten und Pläne zum Beschluss anstehender Entscheidungen und ihrer Auswirkungen für das nichtuniversitäre Krankenhaus. Dazu zählen u. a. die Weiterbildungsordnung und deren inhaltliche Gestaltung, die Repräsentanz von Krankenhausärztinnen und -ärzten in den Leitungsgremien der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbände, die Berücksichtigung der nichtuniversitären Krankenhäuser bei der Gestaltung der wissenschaftlichen Programme der chirurgischen Fachgesellschaften und die Förderung der Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie.
- b) Mitwirkung bei der Gestaltung des Krankenhauswesens bezüglich Wahrung der Interessen der Patientinnen und Patienten sowie der im Krankenhaus Tätigen, der Erarbeitung von Vorschlägen zur wirtschaftlichen Leistungserbringung im Gesundheitswesen, zur Personalbedarfsermittlung im Krankenhaus, zur ökonomisch sinnvollen Nutzung von Krankenhauseinrichtungen und von angemessenen Vertragsgrundlagen.
- c) Ausbildung und Förderung des chirurgischen Nachwuchses, einschließlich des internationalen Austausches sowie Förderung der chirurgischen Fortbildung.

Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Ständige Kommunikation des Vorstandes mit den Mitgliedern zur gemeinsamen Meinungsbildung und zur Wahrung demokratischer Richtlinien
- b) Einberufung einer Mitgliederversammlung während der Jahrestagung des Konventes am selben Ort zum Tätigkeitsbericht und zu anstehenden Abstimmungen (§ 13, Abs. 2)
- c) Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums nach Notwendigkeit anstehender Themen und Probleme, mindestens einmal im Jahr
- d) Sitzungen der Ausschüsse und Kommunikation mit dem Vorstand und Beirat
- e) Ständigen Kontakt des Vorstandes und der Beiratsmitglieder mit den Ärztekammern, ärztlichen Organisationen und Körperschaften, den Krankenhausträgerorganisationen, den

Sozialministerien und allen sonstigen, staatlichen, kommunalen und wichtigen politischen Institutionen

- f) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die der chirurgischen Weiterbildung des Nachwuchses dienen

§ 3 Mittelverwendung, Vereinsämter

1. Die Vereinigung verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Dienste oder im Auftrag der Vereinigung nebenberuflich Tätigen kann eine Aufwandspauschale gezahlt werden. Zusätzlich können neben der Aufwandspauschale Fahrtkosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung in angemessenem Umfang erstattet werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keine Ansprüche an das Vermögen der Vereinigung (Vereinsvermögen), auf Rückerstattungen oder Rückvergütungen von Beiträgen, Einlagen, Spenden und Umlagen jeglicher Art.
5. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen von Dritten für die Vereinigung sind unzulässig. Kosten, die im Auftrag der Vereinigung zu Erfüllung ihres Vereinszweckes entstehen, werden in nachgewiesenen Umfang erstattet.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft hat folgenden Voraussetzungen:
 - a) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden
 - b) Das Mitglied sollte leitende Chirurgin/leitender Chirurg (Direktor/-in, Chefärztin/Chefarzt, leitende Ärztin/leitender Arzt, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter) oder Oberärztin/Oberarzt eines nichtuniversitären oder universitären Krankenhauses sein. Eine Mitgliedschaft im Konvent der Lehrstuhlinhaber schließt eine Mitgliedschaft im Konvent der leitenden Krankenhauschirurginnen und -chirurgen aus.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Aufnahmebeschluss ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Eine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben,

besteht nicht. Die Aufnahme als Mitglied wird vom Präsidium schriftlich bestätigt. Die Bewerberin/der Bewerber erkennt für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Das Mitglied soll bei der zweiten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist darauf hingewiesen werden, dass bei Nichtzahlung des Beitrages die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen kann. Über die Streichung befindet der Vorstand. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn es sich um grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt,
- b) wenn ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins festzustellen war.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Beschlussfassung muss mit einfacher Mehrheit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels Einschreiben an die letztbekannte Anschrift bekanntzumachen. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eine etwaige Berufung eingelegt werden. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentschaft

Der Vorstand ist zuständig für den Vorschlag und die Ernennung geeigneter Persönlichkeiten zum Ehrenmitglied.

Ehrenmitglieder sind gleichberechtigte Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht und können kein Vereinsamt ausüben.

Verdienten Präsidiumsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung die Ehrenpräsidentschaft verleihen. Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten können an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und können kein Vereinsamt ausüben.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§10 Abs. 1)
- b) das Präsidium (§10 Abs. 2)
- c) die Mitgliederversammlung (§13)
- d) der Beirat (§16 Abs. 1)
- e) die Ausschüsse (§17 Abs. 2) (§16 Abs. 2)

§10 Vorstand und Präsidium

(1) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der/dem Präsidentin/Präsidenten
- b) der/dem 1. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
- c) der/dem 2. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
- d) der Sekretärin/dem Sekretär, deren/dessen Amtszeit fünf Jahre beträgt
- e) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, deren/dessen Amtszeit fünf Jahre beträgt

Gewählt wird die/der 1. Vizepräsidentin/Vizepräsident und übernimmt in der nächsten Amtsperiode das Amt der/des Präsidentin/Präsidenten. Die/der aus dem Amt scheidende Präsidentin/Präsident übernimmt das Amt der/des 2. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Im Anschluss an diese 6 Jahre wird diese/dieser automatisch für drei Jahre Mitglied des Beirates.

Sekretärin/Sekretär und Schatzmeisterin/Schatzmeister führen ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsdauer so lange fort, bis die Nachfolgerin/der Nachfolger das Amt übernommen hat.

(2) Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- f) der Vertreterin / dem Vertreter der leitenden Krankenhausärzte im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie, je nach Dauer ihrer / seiner Wahlperiode dort, sofern sie/er Mitglied des Konventes ist
- g) einem Mitglied aus dem Präsidium des BDC, das Mitglied im Konvent sein muss
- h) der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie

- i) einem Mitglied aus dem Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie (DGAV)

Dem Präsidium assoziiert ist der Beirat (§16, Abs. 1), der zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen wird, sofern die Thematik dies sinnvoll und erforderlich macht.

Die Präsidiumsmitglieder von a) – e) werden von den Vereinsmitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich das Präsidium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Neuwahlen sind durchzuführen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich vom Vorstand verlangt werden.

Soweit ein Amt nicht vakant ist, gilt durch die wirksame Neuwahl das Amt der/des bisherigen Amtsinhaberin/Amtsinhabers als beendet.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten nach Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes zu vertreten (§26 Abs. 2 BGB).
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen den Vorstand verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes und Präsidiums

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier der Mitglieder, darunter die/der Präsidentin/Präsident und/oder eine/einer ihrer/seiner Vertreterin/Vertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten, falls diese/dieser nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme der/des 1. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens sechs der Mitglieder, darunter die/der Präsidentin/Präsident und/oder eine/einer ihrer/seiner Vertreterin/Vertreter, anwesend sind. Bei Einladung des Beirates gemäß §10 Abs. 2 sind die Mitglieder des Beirates ebenfalls stimmberechtigt. Das Präsidium entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/Präsidenten, falls diese/dieser nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme der/des 1. Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Präsidentin/Präsidenten erfolgen. Dieser sollte die Tagesordnung mit dem Vorstand abstimmen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten oder im Bedarfsfall von einem stellvertretenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Sie soll nach Möglichkeit mit der Jahrestagung des Konventes zusammen am selben Ort stattfinden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes gem. §10 der Satzung
 - d) die hinzuwählenden Mitglieder des Beirates (§ 16 Abs. 1)
 - e) die/den vom KKK für die DGAV-Präsidentschaft vorzuschlagende/n Kandidatin/Kandidaten
 - f) die Satzungsänderung
 - g) die Anträge des Präsidiums und der Mitglieder (§ 13)
 - h) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Präsidentin/Präsidenten und der/dem Sekretärin/Sekretär zu unterzeichnen ist.
- (5) Sofern Gesetz oder Satzung keine andere Form der Abstimmung vorsehen, wird offen abgestimmt. Anträge auf geheime Abstimmung oder Wahlen sind zu befolgen.
- (6) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jeweils nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

- (8) Wahlen sind auf Verlangen geheim durchzuführen. Für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen macht der Vorstand geeignete Vorschläge. Vorschläge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Finden vorgeschlagene Personen keine Mehrheit und oder kommen weitere Personenvorschläge aus der Mitgliederversammlung, ist auf Antrag zwingend eine geheime Abstimmung durchzuführen. Der Mitgliederversammlung ist mitzuteilen, ob die/der Vorgeschlagene das Amt im Falle ihrer/seiner Wahl auch annehmen wird.
- (9) Bei Wahlgängen gilt ferner: Stehen für ein Amt mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl, gilt diejenige/derjenige als gewählt, die/der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) auf sich vereinen konnte. Erreicht im ersten Wahl keine/keiner diese Mehrheit, ist sofort ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten Wahlgang gilt derjenige/diejenige als gewählt, die/der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen konnte.
- (10) Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl und erhält sie mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen oder lehnt die/der Gewählte die Übernahme des Amtes ab, so wird sofort ein neuer Wahlgang für dieses Amt ausgerufen, zudem neue Personenvorschläge gemacht werden können. Bei Bedarf bestellt die Versammlung einen Wahlleiter und bis zu zwei Beisitzer. Soweit die Satzung oder das Gesetz keine Rechtsform für eine Wahl setzt, wird das Wahlverfahren nach den von diesen - gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossenen - Richtlinien durchgeführt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die/der Präsidentin/Präsident kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Es gilt §13 analog.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern muss die/der Präsidentin/Präsident unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen. Handelt es sich bei der vorgeschriebenen Tagesordnung um Neuwahlen, so gelten die besonderen Bestimmungen des §10 der Satzung.

§ 16 Beirat und Ausschüsse

- (1) Der Beirat gem. § 9 wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zugehörigkeit zum Beirat beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, sofern die/der Bewerberin/Bewerber als Chefärztin/Chefarzt bzw. Leitende Ärztin/Leitender Arzt tätig bleibt. Der Beirat sollte sich aus Vertreterinnen/Vertretern von Krankenhäusern aller Versorgungsstufen zusammensetzen; er besteht aus max. 12 Mitgliedern zuzüglich der jeweils ausgeschiedenen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, d. h. max. aus 14 Mitgliedern. Ein Mitglied von Präsidium oder Beirat verbleibt entsprechend ihrer/seiner Wahlperiode in dieser Position, auch wenn sie/er ihre/seine chirurgische Position aufgibt. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen Belangen gemäß §2 zu unterstützen und spezielle Aufgaben zu übernehmen.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens

ständige oder *ad hoc*-Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen. Er bestimmt ihre Aufgabenstellung, ihre personelle Zusammensetzung und ihre Amtsdauer in jeder Zeit widerruflicher Form.

- (3) Wahlmodus: Für alle Wahlen (Präsidentin/Präsident, Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Schatzmeisterin/Schatzmeister, Sekretärin/Sekretär, Beirätinnen/Beiräte) müssen die Wahlvorschläge mit dem Namen und der Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers im Sinne einer Einverständniserklärung 14 Tage vor der Wahl bei der/dem Sekretärin/Sekretär eingereicht werden. Alle Wahlen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 17 Protokolle

- (1) Über die Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums, der Mitgliederversammlung und des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzung und Versammlungsleitung und vom jeweiligen für die Sitzung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Eine Kopie (Abschrift) des Protokolls von Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, der Mitgliederversammlung und des Beirates ist allen Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums und des Beirats zuzusenden. Die Zusendung erfolgt digital.

§ 18 Rechnungsprüfer / Revisor

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Kassenprüferin (Revisorin) oder den Kassenprüfer (Revisor), der dem Vorstand nicht angehören darf.
- (2) Die Rechnungsprüferin (Revisorin) / der Rechnungsprüfer (Revisor) prüft die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch ein schriftliches Protokoll an den/die Schatzmeisterin/Schatzmeister, in CC an den/die Sekretärin/Sekretär. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder dieses schriftlich vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln ist zunächst dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt sie/er die Entlastung des Vorstands.

§ 19 Auflösung des Vereins, Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins ist die/der Präsidentin/Präsident allein vertretungsberechtigte Liquidatorin/vertretungsberechtigter Liquidator. Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen wird nach § 2 Abs. 3b) verteilt. Es soll nach Möglichkeit der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zugeführt werden.

§ 20 Redaktionelle Änderungen, Inkrafttreten

- (1) zur redaktionellen Satzungsänderung, insbesondere über Änderungen oder Ergänzungen, die von der zuständigen Register Behörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt und ermächtigt. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2024 beschlossen.

Hamburg, den 12. Januar 2024

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes

Prof. Dr. K. Ludwig
Präsident

PDⁱⁿ Dr. C. Rudroff
Schatzmeisterin

PD Dr. K. Kohlhaw
Sekretär

Prof. Dr. S. Timm
1. Vizepräsident

Prof. Dr. Ludger Staib
2. Vizepräsident